

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF**  
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFL2-J-072/035

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at  
Fax: 02282/9025-24631 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

Helmut Rauch

24635

22. September 2014

Betrifft

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

### Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden und Ziel dieser Verordnung ist auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden..

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saftfuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, sowie Eicheln und Rosskastanien in Frage.

Die Futtervorlage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden ist, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen anderer Futterstellen, insbesondere von Rehwildfütterungen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf brachten das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf nachstehende Verordnung erlassen:

## **Rotwildfütterungsverordnung**

### **§ 1**

Die Notzeitfütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April - in Bereichen über 1.000 m Seehöhe ab 1. Juni - bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten.

Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

Eine Notzeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

### **§ 2**

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten, ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu
- b) Saftfuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, wobei der Obstrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.
- c) Eicheln und Rosskastanien

### § 3

Die Vorlage von Safffuttermitteln ist dann verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

### § 4

In Jagdgebieten, in denen der Abschuss von Rotwild verfügt wurde und in denen im Durchschnitt der vergangenen drei Jagdjahre zwei oder mehr Stück Rotwild pro Jagdjahr erlegt wurden, sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

### § 5

Alle früheren bzw. anders lautenden behördlichen Fütterungsverordnungen für das Rotwild treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

### § 6

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

#### **Rechtsgrundlage:**

§ 87a Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Ergeht an:

- 1. Platzhalter für Verteiler - Gemeinden im Bezirk  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

-----

2. Alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Gänserndorf  
mit der Einladung die Verordnung an die Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes  
weiterzuleiten
3. BH Gänserndorf - Forstwesen  
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
4. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
5. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes z.H. Herrn BJM Dir. Ing.  
Breuer Gerhard p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
6. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G i l l e r - S c h i l k

